

BGer 4C.41/2004 vom 3. Mai 2004

Bundesgericht, 2004-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.41_2004

FR: TF 4C.41/2004 du 3 mai 2004

IT: TF 4C.41/2004 del 3 maggio 2004

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall ist die Frage umstritten, ob B.D. _____ am 31. Juli 2000 Eigentümer sämtlicher Aktien der Beklagten war und insofern befugt war, die ausserordentliche Generalversammlung in der Form einer Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR durchzuführen.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat diese Frage bejaht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die am 27. Mai 1994 vollzogene Gründung der beklagten Aktiengesellschaft habe die Übernahme einer privaten Liegenschaft von B.D. _____ bezweckt, um damit ungünstige Festhypotheken auf der erwähnten Liegenschaft abzulösen und auch andere finanzielle Probleme der Eheleute D. _____ zu bereinigen. D. _____ habe den schlüssigen Urkundenbeweis dafür erbracht, dass das Aktienkapital von Fr. 100'000.-- von ihm allein finanziert worden sei. Aus dem Zweck und der Finanzierung der Gesellschaft schliesst die Vorinstanz, dass es sich bei dem zur Beratung beigezogenen und bei der Gründung in den Verwaltungsrat gewählten Kläger um einen fiduziarischen Aktionär gehandelt habe. Die Aktionärsstellung des Klägers ergebe sich zwar aus den auf B.D. _____, C.D. _____ und den Kläger ausgestellten Aktienzertifikaten vom 27. Mai 1994. Diese Zertifikate seien aber gemäss Art. 644 Abs. 1 OR nichtig, weil sie vor der Eintragung der Gesellschaft am 9. Juni 1994 ausgestellt worden seien. Abzustellen sei deshalb auf das B.D. _____ als Alleinaktionär ausweisende, ebenfalls vom Kläger ausgefertigte und unterzeichnete Zertifikat vom 10. Juni 1994.

E. 1.2

Eine an das Steueramt Nidwalden gerichtete Bestätigung der Eheleute D. _____ vom 25. Juni 1999, wonach diese die gemäss den Aktienzertifikaten vom 27. Mai 1994 auf sie lautenden Aktien am 9. Juni 1994 dem Kläger verkauft hätten, habe der Kläger "fabrizieren" lassen. Zudem sei die Echtheit der Unterschrift des Klägers auf dem von ihm am 10. Juni 1994 ausgestellten Zertifikat, das die Stellung von B.D. _____ als Alleinaktionär bezeuge, durch Expertise bestätigt worden. Daran ändere nichts, dass der Kläger, der seit dem 10. Juni 1994 nicht mehr Aktionär gewesen sei, Verwaltungsrat geblieben sei. Und daran ändere auch nichts, dass mit dem Aktienzertifikat vom 10. Juni 1994 aufgrund eines Versehens bei der Auswahl der Formulare der Bestand von Namenaktien statt von Inhaberaktien bestätigt worden sei. Daher sei erwiesen, dass die vom Kläger im Rahmen der Gründung gezeichneten 100 Aktien à Fr. 10.-- auf B.D. _____ übergegangen seien, wie sich dies aus dem Aktienzertifikat vom 10. Juni 1994 ergebe. In seiner Eigenschaft als Alleinaktionär sei B.D. _____ daher berechtigt gewesen, die ausserordentliche Generalversammlung vom 31. Juli 2000 in der Form einer

Universalversammlung im Sinne vom Art. 701 OR durchzuführen.

E. 2

Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zugrunde zu legen, es sei denn, sie beruhen auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das kantonale Gericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend abgeklärt hat, obgleich ihm die entscheidungswesentlichen Behauptungen und Beweisanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form unterbreitet worden sind (Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG). Bloss Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts kann mit Berufung nicht vorgetragen werden (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223 f. m.w.H.).

E. 2.1

In seiner Berufung übt der Kläger in verschiedener Hinsicht unzulässige Kritik an den tatsächlichen Feststellungen und an der Beweiswürdigung der Vorinstanz. Nicht einzutreten ist auf die Berufung zunächst insoweit, als die Finanzierung des Aktienkapitals der beklagten Gesellschaft durch B.D. _____ in Frage gestellt wird. Darin ist eine unzulässige Kritik an verbindlichen tatsächlichen Feststellungen zu sehen. Auf dieser Feststellung beruht auch die Schlussfolgerung der Vorinstanz, der Kläger sei bloss fiduziarischer Aktionär gewesen. Wenn der Kläger diesen Schluss in Zweifel zieht, weil er auf einer falschen Voraussetzung beruhe, übt er wiederum unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung, auf die nicht einzutreten ist. Im Übrigen hat die Vorinstanz auch aufgrund des von den Eheleuten D. _____ mit der Gründung der beklagten Gesellschaft verfolgten Zweckes auf eine fiduziarische Aktionärsstellung des Klägers geschlossen.

E. 2.2

Weiter übt der Kläger auch insoweit unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz, als deren Auffassung, die von den Eheleuten D. _____ am 25. Juni 1999 gegenüber dem Steueramt Nidwalden abgegebene Erklärung sei als "Fabrikat" des Klägers anzusehen, als unzutreffend beanstandet wird. Wenn der Kläger zudem geltend macht, die Zweifel an seiner Interpretation der Bestätigung hätten zusätzliche Beweiserhebungen nötig gemacht, verkennt er, dass die Vorinstanz aufgrund einer antizipierten Beweiswürdigung, die im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann (BGE 122 III 219 E. 3c S. 223), von weiteren Beweiserhebungen abgesehen hat. Zudem hat der Kläger nicht angegeben, mit welchen prozesskonform beantragten und tauglichen Beweismitteln welche rechtserheblichen Tatsachen hätten unter Beweis gestellt werden sollen.

E. 2.3

Auch die Vorbringen des Klägers gegen die Echtheit des von ihm ausgestellten Zertifikates vom 10. Juni 1994 laufen auf eine unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung der Vorinstanz hinaus. So hat die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine Expertise bestätigt worden sei. Der Kläger habe auch keine Anhaltspunkte für seine Behauptung geliefert, weshalb das Zertifikat vom 10. Juni 1994 nicht am genannten Datum unterzeichnet worden sein soll. Zu Unrecht versucht der Kläger auch einen Widerspruch zwischen dem Aktienzertifikat vom 10. Juni 1994 und der Bestätigung der Eheleute D. _____ vom 25. Juni 1999 auszumachen, nachdem die Vorinstanz dieser Bestätigung jeglichen Beweiswert abgesprochen hat. Inwieweit der

Umstand, dass bei der Ausstellung des Zertifikates Namen- und Inhaberaktien verwechselt wurde, bei der Würdigung dieser Urkunde zu berücksichtigen ist, betrifft ebenfalls die Beweiswürdigung, die im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann.

E. 3

Auf der Grundlage der verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil sind im Folgenden die verschiedenen Beanstandungen des Klägers, die Vorinstanz habe Bundesrecht verletzt, zu prüfen.

E. 3.1

Der Kläger macht zunächst geltend, dass die statutarischen Voraussetzungen für die Umwandlung der im Aktienzertifikat vom 10. Juni 1994 verurkundeten Namenaktien in Inhaberaktien nicht erfüllt gewesen seien und die Vorinstanz daher Art. 622 Abs. 3 OR verletzt habe. Dazu ist zu bemerken, dass das Obergericht verbindlich festgehalten hatte, dass bei der Ausstellung des Zertifikates Namen- und Inhaberaktien verwechselt worden seien und dass sich das Zertifikat nach dem Willen der Beteiligten nach wie vor auf die kurz zuvor bei der Gründung geschaffenen Inhaberaktien bezogen habe. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage nach den statutarischen Voraussetzung für eine Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien im Sinne von Art. 622 Abs. 3 OR nicht.

E. 3.2

Unbegründet ist die Berufung auch insofern, als der Kläger geltend macht, das Fehlen eines Aktienbuches und eines Eintrags im Sinne von Art. 686 Abs. 4 OR seien Ausdruck dafür, dass das Zertifikat vom 10. Juni 1994 keine Rechtswirkungen entfaltet habe. Wenn das Aktienkapital aus Inhaberaktien bestand - wovon nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz auszugehen ist -, war die Beklagte nicht verpflichtet, ein Aktienbuch gemäss Art. 686 OR zu führen.

E. 3.3

Soweit der Kläger sodann geltend macht, er sei unbestritten bis zur ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Juli 2000 Verwaltungsrat der Beklagten und in dieser Eigenschaft gemäss Art. 707 Abs. 1 OR auch Aktionär gewesen, ist dem Kläger entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend - und mit Literatur belegt - festgehalten hat, dass die Veräusserung der (Pflicht-)Aktien durch den Verwaltungsrat dessen Stellung als Mitglied des Verwaltungsrates nicht tangiere. Zu Recht behauptet auch der Kläger in der Berufung nichts anderes. Allein der Umstand, dass der Kläger bis zur umstrittenen Generalversammlung Verwaltungsrat war und an den Generalversammlungen teilgenommen hatte, vermag somit nichts über die umstrittene Frage auszusagen, ob der Kläger im Zeitpunkt der Universalversammlung noch Aktionär war. Auch von einer Verletzung von Art. 707 Abs. 1 OR kann daher keine Rede sein.

E. 3.4

Weiter kritisiert der Kläger die Auffassung der Vorinstanz, die Aktienzertifikate vom 27. Mai 1994 seien nichtig im Sinne von Art. 644 Abs. 1 OR, weil sie vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister am 9. Juni 1994 ausgestellt worden seien. Zwar seien die Zertifikate am 27. Mai 1994 tatsächlich verfrüht ausgestellt worden. Doch sei dieser Mangel dadurch geheilt worden, dass er den Eheleuten D. _____ am 9. Juni 1994 - das heisst zum Zeitpunkt der Eintragung der beklagten Gesellschaft - die Aktien abgekauft und damit die Gültigkeit der Zertifikate vom 27. Mai 1994 konkludent bestätigt habe. Da nach

den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz dieser Aktienkauf gar nicht zustande gekommen ist, erweist sich die Auffassung des Klägers, die Nichtigkeit der Ausgabe der Aktienzertifikate vom 27. Mai 1994 sei geheilt worden, von Vorneherein als unbegründet. Zu prüfen ist auch nicht die Variante, dass weder die Aktienzertifikate vom 27. Mai 1994 noch das Zertifikat vom 10. Juni 1994 gültig sei. Denn die Vorinstanz hat sich aus rechtlich nicht zu beanstandenden Gründen für die Nichtigkeit der ersten Zertifikate und aufgrund des Beweisverfahrens für die Echtheit des zweiten Zertifikats entschieden.

E. 3.5

Unbegründet ist die Berufung sodann auch insoweit, als der Kläger dem Obergericht eine Verletzung von Art. 979 OR vorwirft, weil die beklagte Gesellschaft mit dem Aktienzertifikat vom 10. Juni 1994 überzählige Aktientitel in Verkehr gebracht habe. Dazu ist zu bemerken, dass die Zertifikate vom 27. Mai 1994 von der Vorinstanz gestützt auf Art. 644 Abs. 1 OR zutreffend als nichtig bezeichnet worden sind, weil sie vor der Eintragung der Gesellschaft ausgestellt worden waren. Auch insofern erweist sich die Berufung als unbegründet.

E. 3.6

Schliesslich rügt der Kläger eine Verletzung von Art. 8 ZGB, weil die Vorinstanz den Zeugen G. _____ nicht angehört und damit seinen Beweisführungsanspruch verletzt habe. Dazu ist zu bemerken, dass sich die Vorinstanz mit der Behauptung des Klägers auseinander gesetzt hat, er habe am 23. November 1994 alle Aktien an G. _____ verkauft und sie am 29. Mai 1995 von diesem wieder zurückgekauft. Die Vorinstanz hielt eine Befragung von G. _____ für entbehrlich, weil der Kläger für die behaupteten Transaktionen keine Urkunden ins Recht gelegt habe, so dass eine Bestätigung der klägerischen Behauptungen durch den Zeugen G. _____ ohnehin als unglaubwürdig hätte angesehen werden müssen. Selbst wenn die Transaktion in der vom Kläger dargelegten Weise, das heisst unter Verwendung der nichtigen Aktienzertifikate vom 27. Mai 1994, durchgeführt worden wäre, würde sie zur Klärung der Frage, wer am 31. Juli 2000 Alleinaktionär der Beklagten war, nichts beitragen, weshalb eine Befragung von G. _____ ohne Verletzung des aus Art. 8 ZGB abgeleiteten Beweisführungsanspruches unterbleiben konnte.

E. 4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.